

Bekanntmachung Nr. 82/2018 des Amtes Kellinghusen **für die Gemeinde Hohenlockstedt**

Betr.: Beschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gewerbe-/ Industriegebiet am Ridderser Weg für den Bereich nördlich der Bebauung Industrierweg 9, nordöstlich des Rudolf-Diesel-Wegs und südlich, südwestlich und nordwestlich der offenen Landschaft

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in ihrer Sitzung am 15.02.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Gewerbe-/ Industriegebiet am Ridderser Weg für den Bereich nördlich der Bebauung Industrierweg 9, nordöstlich des Rudolf-Diesel-Wegs und südlich, südwestlich und nordwestlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 tritt mit Beginn des **08.06.2018** in Kraft. Alle Interessierten können die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-hohenlockstedt/> ergänzend eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, 28.05.2018

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag


Laackmann

Ausgehängt am: 26.05.2018

Abzunehmen am: 11.06.2018



Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Abgenommen am: 12.06.2018



Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

